



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.05.2022

Schulische Infrastruktur

In den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen könnte es wie in anderen Landkreisen Bayerns durch die Umstellung von G8 auf G9 zu Engpässen bei der schulischen Infrastruktur dadurch kommen, dass es zum einen durch die Einrichtung eines zusätzlichen Schuljahrgangs und zum anderen zugleich einer (vermutlich) höheren Schülerzahl und demzufolge Anzahl der Klassen einer Jahrgangsstufe im Jahr 2022 im Vergleich zu den Schülerzahlen bzw. Klassenanzahl einer Jahrgangsstufe nach Einrichtung des G8 im Jahr 2010 zu einem erhöhten Bedarf an schulischer Infrastruktur kommt.

Zwei Zeitungsartikel im Weilheimer Tagblatt vom 21.03.2022 und 06.04.2022 über das Penzberger und das Weilheimer Gymnasium nehme ich zum Anlass für diese Schriftliche Anfrage.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Gibt es eine Analyse und Gegenüberstellung der Schülerzahlen für die Gymnasien in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen vor Umstellung auf G 8 im Jahr 2010 und nach vollständiger Umstellung auf G 9 in 2 Jahren? 4
- 1.2 Wenn ja, wie sieht die aus? 4
- 1.3 Gibt es ein Konzept für die Anpassung der gymnasialen Infrastruktur in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen an die vollständige Umstellung auf G 9 (in 2 Jahren) oder ist ein solches in Arbeit bzw. in Planung? 4
- 2.1 Gibt es für die Gymnasien im Landkreis Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen eine Klassenzimmerbedarfsanalyse in Folge der Umstellung von G 8 auf G 9 mit einem gegebenenfalls einhergehenden Konzept einer Erweiterung der Klassenzimmerkapazitäten? 4
- 2.2 Gibt es die Möglichkeit für Gymnasien eines Landkreises Schüler aus benachbarten Landkreisen abzuweisen trotz der Tatsache des für sie eigentlich nächstgelegenen Gymnasiums? 5
- 2.3 Welches wäre die rechtliche Grundlage (siehe Beispiel Gymnasium Penzberg und Schülerinnen und Schüler aus dem Nachbarlandkreis Bad Tölz)? 5

4.1	Gibt es eine Entfernungsgrenze zwischen Wohnort und Schulort für Möglichkeiten der Abweisung von Schulortwünschen?	5
4.2	Bestehen Überlegungen die Regelung des Fahrtkostenzuschusses nur für die nächstgelegene Schule vor dem Hintergrund von schulischen Engpässen anzupassen?	5
4.3	Wenn ja wie sehen die aus?	5
5.1	Wenn nein, warum nicht?	5
5.2	Wieso gibt es Unterschiede bei der praktischen Handhabung von der Gewährung von Gastschulbeiträgen zwischen Gymnasien und Realschulen auf der einen Seite und Berufsschulen (Weilheim) auf der anderen Seite?	6
5.3	Bestehen Planungen die laut Zeitungsartikel völlig veralteten Pauschalen in Höhe von ca. 1.000 € pro Schülerin/Schüler und Jahr bei Gymnasien und Realschulen anzupassen angesichts des im Penzberger Gymnasiums aktuell berechneten Betrags für den Sachaufwand von mindestens 2.300,-€ pro Jahr und Schüler*in?	6
6.1	Ist es möglich für einen Landkreis mit Gastschülerzahlen in Gymnasien benachbarter Landkreise Zuschüsse zu Schulneubauten in Folge von hohen Gastschülerzahlen gegen kontinuierliche Gastbeiträge zu tauschen bzw. aufzurechnen (siehe Gymnasium Penzberg und Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Bad Tölz)?	7
6.2	Gibt es ein Fördermittelprogramm zum Bau neuer schulischer Infrastruktur in Folge eines voraussichtlich steigenden Bedarfs durch die Umstellung von G 8 auf G 9?	7
6.3	Wenn ja, auf welche Gesamtsumme beläuft sich dies (bitte auch Kriterien für eine Vergabe angeben)?	7
7.1	Dürfen Kreisgremien in das bestehende schulische Angebot der Schwimmerziehung eines staatlichen Gymnasiums eingreifen und die Möglichkeiten eines bestehenden Hallenbades durch Abriss beschließen, wenn die nächste Möglichkeit als Ersatz in 25 Kilometer Entfernung liegt ohne Mitspracherecht des Kultusministeriums?	7
7.2	Wie stellt der Freistaat sicher, dass in Weilheim bzw. in den Schulen der Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen für die Schülerinnen und Schüler die Infrastruktur für eine ausreichende Schwimmerziehung, die mehrfach vom Landtag als erwünschte gesellschaftliche Verantwortung definiert wurde, ermöglicht wird?	8
8.1	Gibt es ein Monitoring seitens des Freistaates, ob die Landkreise bzw. Städte ihrer Verantwortung als Sachaufwandsträger zur rechten Zeit sowohl standort- als auch finanzplanerische Entscheidungen treffen, d.h. gibt es ein Koordinationsteam für schulische Schwimminfrastruktur?	8

8.2	Wenn nein – ist angesichts widerstreitender Entscheidungsaspekte zwischen Kreisgremien (Kosten und mangelndes Problembewusstsein) und staatlicher Verantwortung (Kindern den Schwimmunterricht zu ermöglichen) in diesem Bereich ein Monitoring/eine Koordination seitens des Freistaates nicht erforderlich?	8
	Tabelle zu 1.1 und 1.2. Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 12 an Gymnasien in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau in den Schuljahren 2010/2011 und 2021/2022	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20.06.2022

- 1.1 Gibt es eine Analyse und Gegenüberstellung der Schülerzahlen für die Gymnasien in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen vor der Umstellung auf G8 im Jahr 2010 und nach vollständiger Umstellung auf G9 in zwei Jahren?**
- 1.2 Wenn ja, wie sieht diese aus?**
- 1.3 Gibt es ein Konzept für die Anpassung der gymnasialen Infrastruktur in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen an die vollständige Umstellung auf G9 (in zwei Jahren) oder ist ein solches in Arbeit bzw. in Planung?**
- 2.1 Gibt es für die Gymnasien im Landkreis Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen eine Klassenzimmerbedarfsanalyse infolge der Umstellung von G8 auf G9 mit einem gegebenenfalls einhergehenden Konzept einer Erweiterung der Klassenzimmerkapazitäten?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 2.1 gemeinsam beantwortet.

Träger des Schulaufwands ist gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) für die staatlichen Gymnasien die jeweilige kreisfreie Stadt oder der jeweilige Landkreis, in deren oder dessen Gebiet das jeweilige Gymnasium seinen Sitz hat. Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG).

Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten. Folglich fällt es in die Zuständigkeit der Schulaufwandsträger, vor dem Hintergrund einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung der schulischen Infrastruktur Schülerzahlen zu analysieren, zu prognostizieren und gegenüberzustellen.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen keine Prognosen hinsichtlich der zukünftigen Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten vor. Ersatzweise kann der beiliegenden Tabelle zu den Fragen 1.1 und 1.2 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 12 an Gymnasien in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau in den Schuljahren 2010/2011 und 2021/2022 entnommen werden.

Ein Konzept für die Anpassung der gymnasialen Infrastruktur an die Umstellung auf G9 wäre bezogen auf den Schulaufwand von den Landkreisen zu erstellen, die für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der

Schulanlage zuständig sind. Die Landkreise müssten gegebenenfalls eine Klassenbedarfsanalyse mit einem einhergehenden Konzept einer Erweiterung der Klassenzimmerkapazitäten erstellen.

Dagegen ist Träger des Personalaufwands beiden staatlichen Schulen gemäß Art. 6 BaySchFG der Freistaat Bayern. Die staatlichen Gymnasien in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch den Freistaat bedarfsgerecht mit Lehrkräften ausgestattet. So wurde in den letzten Jahren jedes staatliche Gymnasium im Rahmen der Personalplanung bzgl. des dem Gymnasium zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden vollumfänglich versorgt.

2.2 Gibt es die Möglichkeit für Gymnasien eines Landkreises, Schüler aus benachbarten Landkreisen trotz der Tatsache des für sie eigentlich nächstgelegenen Gymnasiums abzuweisen?

2.3 Welche wäre die rechtliche Grundlage (siehe Beispiel Gymnasium Penzberg und Schülerinnen und Schüler aus dem Nachbarlandkreis Bad Tölz)?

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.2 und 2.3 gemeinsam beantwortet.

Voraussetzung für die Aufnahme an einem Gymnasium ist die Eignung für den Bildungsweg eines Gymnasiums (vgl. für die Aufnahme in die fünfte Jahrgangsstufe § 2 Abs. 2 bis 4 Gymnasialschulordnung – GSO). Hinsichtlich der Kapazitätsfrage gilt, dass sich die staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich zu bemühen haben, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als im Hinblick auf die Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können und im Fall eines Nichtgelingens eines solchen die oder der Ministerialbeauftragte zu entscheiden hat (§ 2 Abs. 6 GSO). Letzteres kommt regelmäßig allenfalls in kreisfreien Städten vor, nicht in Landkreisen und dabei jeweils nur innerhalb der jeweiligen Kommune.

Eine Abweisung von Schulortwünschen ist also im Einzelfall möglich – auch dann, wenn keine Landkreisgrenze überschritten wird.

4.1 Gibt es eine Entfernungsgrenze zwischen Wohnort und Schulort für Möglichkeiten der Abweisung von Schulortwünschen?

Eine Entfernungsgrenze zwischen Wohnort und Schulort für Möglichkeiten der Abweisung von Schulortwünschen gibt es nicht. Vielmehr kommt das unter der Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 dargestellte Verfahren zur Anwendung.

4.2 Bestehen Überlegungen, die Regelung des Fahrtkostenzuschusses nur für die nächstgelegene Schule vor dem Hintergrund von schulischen Engpässen anzupassen?

4.3 Wenn ja, wie sehen diese aus?

5.1 Wenn nein, warum nicht?

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4.2, 4.3 und 5.1 gemeinsam beantwortet.

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) hat für diesen Fall bereits Regelungen getroffen, Änderungen sind nicht erforderlich.

Der Anspruch auf Leistungen zur Kostenfreiheit des Schulwegs besteht zur nächstgelegenen Schule. Im Bereich der Wahlschulen, zu denen die Gymnasien zählen, ist das die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit den geringsten Beförderungskosten erreicht werden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV). Sofern an dieser Schule aus Kapazitätsgründen eine Aufnahme nicht erfolgen kann, ist die Schülerbeförderung zur nächst-nächstgelegenen Schule zu übernehmen.

Darüber hinaus gibt es Ermessensregelungen, nach denen der kommunale Aufgabenträger die Schülerbeförderung im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch zu einer anderen Schule als der nächstgelegenen Schule übernehmen kann / nicht muss (§ 2 Abs. 4 SchBefV). Eine Anwendung des § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV kann z.B. in Betracht kommen, wenn die nächstgelegene Schule erheblich größere Schülerzahlen hat als die weiter entfernte. § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV kann in Ausnahmefällen somit zur Wahrung schulplanerischer und schulorganisatorischer Gesichtspunkte dienen.

5.2 Wieso gibt es Unterschiede bei der praktischen Handhabung von der Gewährung von Gastschulbeiträgen zwischen Gymnasien und Realschulen auf der einen Seite und Berufsschulen (Weilheim) auf der anderen Seite?

Im Unterschied zu anderen Schularten werden Gastschulbeiträge bzw. Kostenersatz für nahezu sämtliche berufliche Schularten nach den konkreten Gegebenheiten der einzelnen Schule („spitz“) errechnet (Ausnahme: Wirtschaftsschulen, dort Pauschalbetrag). Pauschalen sind für die beruflichen Schularten wenig geeignet, da die baulichen und ausstattungsbezogenen Unterschiede zwischen den verschiedenen beruflichen Schulen in Bayern größer sind als dies bei Schularten mit einer Gastschulbeitragspauschale der Fall ist. Eine Pauschale würde bei beruflichen Schulen zu unerwünschten und unangemessenen Ungleichbehandlungen zwischen den betroffenen einzelnen Schulaufwandsträgern führen.

5.3 Bestehen Planungen, die laut Zeitungsartikel völlig veralteten Pauschalen in Höhe von ca. 1.000 Euro pro Schülerin/Schüler und Jahr bei Gymnasien und Realschulen angesichts des im Penzberger Gymnasiums aktuell berechneten Betrags für den Sachaufwand von mindestens 2.300 Euro pro Jahr und Schülerin bzw. Schüler anzupassen?

Die Gastschulbeitragspauschalen werden im Zweijahresturnus nach bestimmten Parametern fortgeschrieben (s. Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) und gelten bis zur nächsten Fortschreibung zum 01.01.2023. Die Höhe der Gastschulbeitragspauschalen resultiert aus den gesetzlich vorgegebenen Fortschreibungsparametern, insbesondere der Höhe der Schülerzahlen.

Eine abweichende Vereinbarung nach Art. 10 Abs. 9 BaySchFG kann zwischen den beteiligten kommunalen Körperschaften getroffen werden, setzt also eine Einigung zwischen Schulaufwandsträger und entsendender Kommune voraus.

6.1 Ist es möglich für einen Landkreis mit Gastschülerzahlen in Gymnasien benachbarter Landkreise, Zuschüsse zu Schulneubauten infolge von hohen Gastschülerzahlen gegen kontinuierliche Gastbeiträge zu tauschen bzw. aufzurechnen (siehe Gymnasium Penzberg und Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Bad Tölz)?

Eine Aufrechnung ist nicht vorgesehen. Die Gastschulbeiträge sollen den laufenden Schulaufwand ausgleichen.

6.2 Gibt es ein Fördermittelprogramm zum Bau neuer schulischer Infrastruktur infolge eines voraussichtlich steigenden Bedarfs durch die Umstellung von G8 auf G9?

Ein Fördermittelprogramm zum Bau neuer schulischer Infrastruktur in Folge eines voraussichtlich steigenden Bedarfs durch die Umstellung von G8 auf G9 ist nicht erforderlich. Vielmehr findet bei der Einführung des grundständigen neunjährigen Gymnasiums das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 83 Abs. 3 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) Anwendung, da der Staat den Kommunen besondere Anforderungen (Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe) an die Erfüllung bestehender Aufgaben stellt. Der daraus den Kommunen entstehende Mehraufwand ist nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips auszugleichen. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch. Die einschlägige Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums vom 27.11.2019 ist im Einvernehmen mit den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden erlassen worden. Der als finanzieller Ausgleich zu gewährende Vollkostenersatz der Mehrbelastung durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums wird durch diese Bekanntmachung pauschaliert geregelt.

Konnexitätsbedingt ausgeglichen werden nach der Bekanntmachung Investitionsvorhaben und selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben, die zur Schaffung der Voraussetzungen für den Vollzug des Gesetzes zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern nach dem 18.07.2017 begonnen wurden bzw. werden und ursächlich auf die Gesetzesänderung zurückgeführt werden können.

6.3 Wenn ja, auf welche Gesamtsumme beläuft sich dies (bitte auch Kriterien für eine Vergabe angeben)?

Das Vorblatt zum G9-Gesetzentwurf geht hierbei von einem grob geschätzten benötigten Gesamtbetrag von 500 Mio. Euro aus. Inflationsbedingt könnte es zu einer Erhöhung des erforderlichen Gesamtbetrags kommen. Auf den Ausgleich nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips besteht ein Rechtsanspruch, es handelt sich also nicht um eine freiwillige Leistung im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel.

7.1 Dürfen Kreisgremien in das bestehende schulische Angebot der Schwimmerziehung eines staatlichen Gymnasiums eingreifen und die Möglichkeiten eines bestehenden Hallenbads durch Abriss beschließen, wenn die nächste Möglichkeit als Ersatz in 25 km Entfernung liegt (ohne Mitspracherecht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)?

- 7.2 Wie stellt der Freistaat sicher, dass in Weilheim bzw. in den Schulen der Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen für die Schülerinnen und Schüler die Infrastruktur für eine ausreichende Schwimmerziehung, die mehrfach vom Landtag als erwünschte gesellschaftliche Verantwortung definiert wurde, ermöglicht wird?**
- 8.1 Gibt es ein Monitoring seitens des Freistaates, ob die Landkreise bzw. Städte ihrer Verantwortung als Sachaufwandsträger zur rechten Zeit sowohl standort- als auch finanzplanerische Entscheidungen treffen, d.h. gibt es ein Koordinationsteam für schulische Schwimminfrastruktur?**
- 8.2 Wenn nein: Ist angesichts widerstreitender Entscheidungsaspekte zwischen Kreisgremien (Kosten und mangelndes Problembewusstsein) und staatlicher Verantwortung (Kindern den Schwimmunterricht zu ermöglichen) in diesem Bereich ein Monitoring / eine Koordination seitens des Freistaates nicht erforderlich?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2 gemeinsam beantwortet.

Bei Errichtung und Betrieb sowie damit auch bei der Finanzierung öffentlicher Schulen wirken Staat und Kommunen zusammen: Der Staat trägt den Personalaufwand an staatlichen Schulen (Art. 6 BaySchFG). Träger des Schulaufwands – worunter der Sachaufwand, d.h. vor allem die Aufwendungen u.a. für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG) fällt – sind nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die zuständigen kommunalen Körperschaften. Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Staat zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Wie seitens der Staatsregierung gegenüber dem Landtag bereits ausgeführt, liegt das Vorhalten kommunaler Schwimmbäder in der Eigenverantwortung der Kommunen. Diese entscheiden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, ob und in welchem Umfang kommunale Schwimmbäder errichtet und betrieben werden. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als schulischer Sachaufwandsträger sind die Kommunen jedoch gehalten, den Schulen die Erteilung von Schwimmunterricht entsprechend den Fachlehrplänen Sport zu ermöglichen – z.B. durch die Übernahme der Kosten für die Anmietung von Schwimmzeiten in nahe gelegenen Bädern sowie der Transportkosten auf dem Unterrichtsweg. Insoweit stellt sich die Frage nach einem staatlichen Monitoring kommunaler Entscheidungen bzw. nach deren staatlicher Koordination nicht.

Tabelle zu 1.1 und 1.2. Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 12 an Gymnasien in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau in den Schuljahren 2010/2011 und 2021/2022

Landkreis	Schulnummer	Schule	Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 12 im Schuljahr	
			2010/2011	2021/2022
Garmisch-Partenkirchen	0078	Benediktinergymnasium Ettal	402	220
Garmisch-Partenkirchen	0097	Werdenfels-Gymnasium Garmisch-Partenkirchen	998	680
Garmisch-Partenkirchen	0098	Erzbischöfliches St.-Irmengard-Gymnasium Garmisch-Partenkirchen	682	442
Garmisch-Partenkirchen	0217	Staffelsee-Gymnasium Murnau	996	882
Garmisch-Partenkirchen	zusammen		3078	2224
Weilheim-Schongau	0280	Welfen-Gymnasium Schongau	1 130	791
Weilheim-Schongau	0323	Gymnasium Weilheim i.OB	1 571	1 104
Weilheim-Schongau	0968	Gymnasium Penzberg	1 126	911
Weilheim-Schongau	0994	Privates Gymnasium des Private Oberlandschulen e.V. Weilheim	32	84
Weilheim-Schongau	zusammen		3 859	2 890

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.